Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb

Abwasserbeseitigung Stutensee

vom 17.12.1999

rechtskräftig seit 01.01.2000

geändert am 19.11.2001

rechtskräftig ab 01.01.2002

geändert am 22.11.2004

rechtskräftig ab 01.01.2005

zuletzt geändert am 26.03.2012

rechtskräftig ab 13.04.2012

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stutensee

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 18.12.1995 (Ges.Bl.S.875) in V.m.§ 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 17. Dezember 1999 folgende

Betriebssatzung

beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Stutensee wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Abwasserbeseitigung Stutensee"**.

3. Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

4. Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 0,00 EUR.

§ 3
Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- **der Gemeinderat,**
- **der Betriebsausschuss**,
- **der Oberbürgermeister und**
- **die Betriebsleitung**.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.

(2) Der Leiter der Stadtkämmerei ist kaufmännischer Betriebsleiter und der Leiter des Stadtbauamtes technischer Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Stutensee.

§ 5
Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

(1) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
(2) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
(3) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftl. Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
(4) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
(5) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 25.000,00 € übersteigt,
(6) Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),
(7) die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 25.000,00 €,
(8) die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstü-

cken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
(9) die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 250.000,00 € verursacht,
(10) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 25.000,00 € übersteigt,
(11) den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
(12) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
(13) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
(14) die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
(15) die Entlastung der Betriebsleitung,
(16) die Bestimmung des Abschlussprüfers.

Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6
Betriebsausschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) der Stadt Stutensee wahr.

§ 7
Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der AUT als Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

2. Der AUT als Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

(1) die Planung von Vorhaben des Vermögensplans,

(2) die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans von mehr als 75.000,00 € je Vorhaben,

(3) die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 12.500,00 € je Einzelfall,

(4) Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 25.000,00 € je Vertrag,

(5) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €,
(6) die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
(7) Einstellung von Angestellten ab der Verg.Gr. BAT IV a und von Beamten der BesGr. A 9 g.D.,
(8) den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 5.000,00 € überschreitet,
(9) den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich 12.500,00 € je Vertrag überschreitet.

3. Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

4. Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8
Aufgaben des Oberbürgermeisters

1. Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

§ 9
Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
5. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

   a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
   b) unverzüglich zu berichten, wenn
      - unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind,
      - erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
      - Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

6. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
7. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
8. Im Übrigen wird insbesondere auf § 5 Abs., 2, § 7 Abs. 3 und § 11 Eigenbetriebsgesetz verwiesen.

§ 10
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

3. Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19. Dezember 1994 außer Kraft.

Stutensee, den 17.12.1999

- Demal -
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2001, vom 22.11.2004 sowie vom 26.03.2012. Sie ist rechtskräftig seit 13.04.2012.